

# **Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logopädie der Medizinischen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

**– StPO/Logo –  
Vom 26. September 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logopädie der Medizinischen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StPO/Logo – vom 5. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten.“

b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und in ihm wird nach dem Wort „Prüfungszeit“ folgender neuer Klammerzusatz „(= Prüfungsabbruch)“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 5 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. <sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligem Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch,

gelten Sätze 1 bis 3. <sup>5</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 21 Abs. 2 zu beachten.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 6 und 21“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 6“ ersetzt.

bb) Nach den Worten und der Zahl „einer gemäß Abs. 2“ werden die Worte und Zahlen „Sätzen 1 bis 3“ eingefügt.

c) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig.“

d) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

e) In Satz 3 (neu) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

f) Nach Satz 5 (neu) wird folgender neuer Satz 6 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7:

„<sup>6</sup>Für den Rücktritt von der Prüfung des Moduls 21 (Professioneller Umgang mit klinisch-logopädischen Problemstellungen) ist § 11 **LogAprO** zu beachten, für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Abs. 3.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„<sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer

Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
- d) In Abs. 5 (neu) werden nach den Worten „Verstößen im Sinne des Abs.“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und nach folgenden den Worten „oder Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt sowie nach den Worten „an der Prüfung ausschließen“ die Worte „mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich“ angefügt.

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Für die Bewertung des Moduls 21 (Professioneller Umgang mit klinisch-logopädischen Problemstellungen) gelten §§ 9 und 10 **LogAprO**.“

- b) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2 und in ihm wird das Wort „Die“ durch die Worte „Im Übrigen werden die“ ersetzt sowie nach den Worten „ein einzelnen Prüfungen“ das Wort „werden“ gestrichen.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen sowie des Moduls 21 (Professioneller Umgang mit klinisch-logopädischen Problemstellungen) und des Moduls Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie des Moduls Bachelorarbeit können einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. <sup>4</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt, <sup>5</sup>Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>6</sup>Hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 10. <sup>7</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>7</sup>Abweichend von Sätzen 2 bis 6 und Abs. 2 und 3 gelten für die Wiederholung des Moduls 21 (Professioneller Umgang mit klinisch-logopädischen Problemstellungen) §§ 10 Abs. 3 und 4 und 11 **LogAprO**.“

b) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 10 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 5.

6. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird nach Ziffer 2 folgende neue Ziffer 3 eingefügt; die bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4:

„3. im Falle des Moduls 21 (Professioneller Umgang mit klinisch-logopädischen Problemstellungen) die Voraussetzungen des § 4 **LogAprO** nicht erfüllt sind,“

7. In § 33 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Sätzen 1 bis 5 sowie § 21 finden Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 21 in der Fassung vom 26. April 2023 Anwendung.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Sätzen 1 bis 5 sowie § 21 finden Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>3</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 21 in der Fassung vom 26. April 2023 Anwendung.